

Messezentrum Bad Salzuflen (NRW)

18. - 20. März 2016

(Freitag-Sonntag)

Rückantwort
Messe und Marketing GmbH
Abteilung Horsica

Witzworter Str. 5-9
D-25840 Friedrichstadt



Aufplanungsbeginn
15. Juli 2015

Anmeldung
per Rückfax an 04881-9301-41
Blatt 1/3

Kundennummer

Vollständige Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

Land Postleitzahl Ort Postfach

Telefon Telefax Handy

Ust-Id Email www. _____

Name Ansprechpartner

Position im Unternehmen

Wir sind:

- | | | | |
|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Hersteller | <input type="checkbox"/> Großhandel | <input type="checkbox"/> Einzelhandel | <input type="checkbox"/> Handelsvertretung |
| <input type="checkbox"/> Dienstleister | <input type="checkbox"/> Fachverlag | <input type="checkbox"/> Verband | <input type="checkbox"/> Ausbildungsstall |
| <input type="checkbox"/> Importeur | <input type="checkbox"/> Züchter | <input type="checkbox"/> Verein | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Wir möchten:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ware verkaufen | <input type="checkbox"/> am Tagesprogramm teilnehmen |
| <input type="checkbox"/> unsere Organisation repräsentieren | <input type="checkbox"/> an der Abendshow teilnehmen |
| | <input type="checkbox"/> im Seminarbereich teilnehmen |

Ausstellungsgegenstände / Waren:

Hiermit möchten wir folgende Standfläche in der Halle 20 der HORSICA 2016 bestellen:Gewünschte Ausstellungsfläche: _____m² Front: _____m x Tiefe: _____m in der Halle 20 (Mindeststandgröße 8m²) Reihenstand (1 Seite offen) 71,- €/m² (ab 8m²) Eckstand (2 Seite offen) 76,- €/m² (ab 15m²) Kopfstand (3 Seite offen) 79,- €/m² (ab 30m²) Blockstand (4 Seite offen) 83,- €/m² (ab 60m²) Reihenstand oder Eckstand 39,- €/m² Sonderpreis für Vereine, Verbände und Reiterhöfe
Nur als Präsentationsfläche ohne Verkauf**ab 50 qm 10% Nachlass
ab 100 qm 15% Nachlass****Ausstattung*:**Stand: Stellwände (22,- €/lfd. m, siehe Ziff. 6 Ausstellungsbedingungen) Wir bringen unseren Systemstand mit.Strom: 2 kw 98,-/Anschluss 220V (Schucostecker) 4kw 164,-/Anschluss 16A CEE/Cekon rot _____ kw = 33,- €/weiteres Kw 32A CEE/Cekon rotKommunikation: Telefonanschluss (analog) Telefonanschluss (ISDN) Internet (LAN) Internet (WLAN)Wasser: Wasseranschluss Wasserabfluss

* Bei Bestellungen nach dem 15.01.2016 wird ein Zuschlag von 30% berechnet.

Eintragung im Ausstellerverzeichnis:

Der Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis im Internet und im Ausstellungsmagazin wird mit 98,- € berechnet.

 Ja, ich möchte den Premieeintrag mit farbigem Firmenlogo für 65,-€ zzgl. MwSt. buchen, um mehr Aufmerksamkeit auf mein Unternehmen zu lenken.**Bezahlung:** **SEPA-Lastschriftmandat, Gläubiger ID: DE58ZZZ00001387868, Mandatsref.: Horsica 2016/KD-Nr.**

Ich bin mit der Abbuchung des Rechnungsbetrages mittels Lastschrift einverstanden. Meine Bankverbindung:

IBAN: _____|_____|_____|_____|_____|_____

BIC: _____ Bank: _____

Bei Bezahlung per SEPA Lastschrift gewähren wir Ihnen 3% Rabatt

 Ich möchte den Rechnungsbetrag mit meiner Kreditkarte begleichen.Bitte nutzen Sie meine Visa Master American Express Karte.

Mit der Kartennummer _____, gültig bis: ____/____/____

Fälligkeit des Rechnungsbetrages: 30% bei Anmeldung, Restbetrag bis 10.01.2016

Wir melden uns hiermit unter vorbehaltloser Anerkennung der vorliegenden Ausstellungsbedingungen, Mietpreise und Gebühren an.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift/Firmenstempel

Ausstellungsbedingungen HORSICA

1. Zulassung

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen, die dem Warenangebot dieser Ausstellung entsprechen. Die Ausstellungsgegenstände sind namentlich und typenmäßig zu bezeichnen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den zugeteilten Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Die Aufnahme von Mitausstellern ist formlos schriftlich zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung. Die Aufstellung von Schildern oder anderen Werbeträgern für Dritte ist nicht gestattet. Der Verkauf von Lederpflege außerhalb des Standes oder die Vorführung von Lederpflege sind ohne Genehmigung des Veranstalters nicht zulässig. Die Ausstellungsleitung kann ohne Anerkennung irgendwelcher Schadensersatzansprüche die Ausstellung absagen, verlegen oder die Ausstellungsleiter und die Öffnungszeiten verändern. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem anliegenden Vordruck. Die Einsendung des unterschrieben vollzogenen Anmeldescheines gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen sowie als Vertragsantrag im Sinne des § 145 BGB. Die Standmiete ist auf alle Fälle zahlbar, auch wenn der Aussteller aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Beschickung der Ausstellung verhindert sein sollte. In begründeten Ausnahmefällen ist die Ausstellungsleitung bereit, sich um eine anderweitige Vermietung zu bemühen. In diesem Falle ist neben den tatsächlich entstandenen besonderen Kosten eine Pauschalentschädigung für die allgemeinen Kosten in Höhe von 25 % des Mietbetrages, mindestens jedoch 375,- zzgl. MwSt. für entgangenen Gewinn und Verwaltungsaufwand zu zahlen. Schlussstermin für die Einsendung der Anmeldescheine ist der Einladung zu entnehmen.

3. Standzuteilung

Der Mietvertrag mit der Ausstellungsleitung wird durch die Zusendung der Rechnung geschlossen. Die Ausstellungsleitung teilt die Ausstellungsstände nach einheitlichen Gesichtspunkten zu und legt ihre Lage fest. Die Wünsche der Aussteller werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Die Ausstellungsleitung behält sich das Recht vor, auch nach Abschluss des Mietvertrages aus wichtigen Gründen notwendig werdende Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen berechtigen den Anmelder weder zum Rücktritt noch zu Ersatzansprüchen gegenüber der Ausstellungsleitung - es sei denn, dass der Ausstellungsleitung ihrerseits Regressansprüche gegenüber Dritten zustehen.

4. Auf- und Abbau, Öffnungszeiten

Die den Ausstellern zugesagte Bodenfläche wird durch die Ausstellungsleitung bereitgestellt. Die Standübernahme hat bis spätestens 20 Uhr am Tage vor der Eröffnung zu erfolgen. Die Ausstattung der Stände selbst ist Sache des Ausstellers - er ist jedoch verpflichtet, die Wände zu dekorieren. Die Art der Gestaltung unterliegt aber grundsätzlich der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Innerhalb des Standes etwa vorhandene Feuerlöschkästen dürfen nicht verbaut werden. Das gesamte zum Standaufbau verwendete Material muss den Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Ausstellungshallen und ihrer Ausstattung haftet der Aussteller für sich, sein Personal oder seine Beauftragten. Die normalen Öffnungszeiten sind, wenn nicht anders bekanntgegeben, Freitag, Samstag und Sonntag von 10-19 Uhr, Einlass für Händler ist eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Der Aufbau der Stände im Hallenbereich beginnt am Mittwoch vor der Veranstaltung in der Zeit von 10 bis 20 Uhr und Donnerstag von 10 - 22 Uhr. Mit dem Standabbau am letzten Veranstaltungstag darf nicht vor 19 Uhr begonnen werden. Die Hallentore werden für den Abbau um 19:15 Uhr geöffnet, wenn alle Besucher die Hallen verlassen haben.

5. Lautsprecheranlagen und Sonderveranstaltungen

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Tonbändern, Lichtbild-, Film- oder Fernsehgeräten sowie die Durchführung von Sonderveranstaltungen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Der Betrieb von Lautsprechern usw. darf nur in geringer Lautstärke erfolgen, damit eine Belästigung der Besucher und der übrigen Aussteller vermieden wird. Die Rechte der GEMA werden durch eine Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung nicht berührt.

6. Mietsätze, Leihgebühr für Standbegrenzungswände, Ausstellerkarten

Die Platzmieten ergeben sich aus der beiliegenden Anmeldung. Die Mindeststandgröße bzw. Berechnungsgrundlage in der Halle beträgt 8 m². Die gemietete Standfläche ist grundsätzlich durch Wandflächen abzugrenzen, es sei denn, der Aussteller benutzt einen eigenen Systemstand. Werbeflächen und Dekorationsgegenstände werden nicht als Standbegrenzung anerkannt. Für die leihweise Überlassung sowie den Auf- und Abbau der Standbegrenzungswände tragen bei gebrauchten Wänden 22,00 Euro pro lfd. m Wandfläche. Der Aussteller kann eigene Bespannung anbringen, die jedoch den Feuerschutzbestimmungen entsprechen muss. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Wände dürfen nicht durch Nägel, Klammern oder Klebeband beschädigt werden. Sämtliche Ausstellungswände sind im Urzustand zu hinterlassen. Nachbesserungsarbeiten an vom

Aussteller beschädigten Wänden gehen auf Kosten des Ausstellers. Die Ausstellungsleitung vergibt für jeden Stand 3 Ausstellerkarten, die den freien Eintritt während der gesamten Veranstaltung ermöglichen. Ab 30 m² Standgröße 4 Ausstellerkarten, ab 80 m² 6 Ausstellerkarten und ab 120 m² 8 Karten. Weitere Ausstellerkarten können zum Preis von 22,- € erworben werden.

7. Zahlungsfristen.

Alle von der Ausstellungsleitung berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug wie folgt zu zahlen: 30 % Anzahlung sind sofort fällig und zahlbar 10 Tage nach Erhalt der Rechnung, die restlichen 70 % sind spätestens 10 Wochen vor Ausstellungsbeginn zu zahlen. Später ausgestellte Rechnungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt zu begleichen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen, falls der Mietbetrag nicht oder nur teilweise innerhalb der vorstehend festgesetzten Zahlungsfristen eingeht. Der Mieter haftet auf jeden Fall für seine Miete. Bei Nichtbenutzung oder vorzeitigem Abbau des Standes zahlt der Aussteller an die Veranstalter neben der Standmiete eine Konventionalstrafe von 1.200,- Euro. Sofern aus besonderen Gründen ein Sonderpreis für Standmiete vereinbart wird, gilt diese Absprache nur bei fristgerechter Zahlung. Wird das vertragsgemäße Zahlungsziel überschritten, ist der reguläre Mietpreis zu zahlen und fällig. Sämtliche durch Zahlungsverzögerungen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Mieters.

8. Verkaufsregelung

Der Verkauf ist zulässig.

9. Verteilung von Werbematerial

Prospekte und anderes Werbematerial dürfen außerhalb der Stände nicht verteilt werden.

10. Betriebsmittel, Installation

Wasser, Strom (Drehstrom 380/220 Volt für Kraft und Licht) stehen den Ausstellern zur Verfügung. Die Anschlüsse an das jeweilige Versorgungsnetz sind auf Kosten der Aussteller nur durch die von der Ausstellungsleitung hierfür vorgesehenen Firmen vorzunehmen. Die Herstellung von elektrischen Installationen durch eigene Betriebselektriker der Aussteller bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Die Kosten für den Stromanschluss entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

11. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung und Reinigung der Hallen und des Geländes werden von der Ausstellungsleitung veranlasst. Die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu besorgen. Bewachung erfolgt in den drei Nächten vor den Ausstellungstagen, also Donnerstagabend bis Sonntagmorgen, jeweils von 19.00 Uhr abends bis 9.00 Uhr morgens.

12. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände und der Standeinrichtungen ist Sache des Ausstellers. Jede ausstellende Firma hat für ihren Stand und Personal eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Ausstellungsleitung übernimmt keinerlei Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel zurückzuführen sind. Die Ausstellungsleitung hat für diejenigen Verpflichtungen, die ihr und den Ausstellern Besuchern gegenüber aus der gesetzlichen Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellung während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauphase erwachsen, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Alle Haftpflichtansprüche sind unverzüglich der Ausstellungsleitung bekanntzugeben. Für Schäden, die von Ausstellern oder deren Helfern verursacht werden, muss der Aussteller eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen.

13. Räumung

Alle ausgestellten Gegenstände müssen spätestens am darauffolgenden Tag nach der Veranstaltung um 12.00 Uhr vom Ausstellungsgelände entfernt sein. Die Ausstellungsleitung ist gegebenenfalls berechtigt, die Räumung und Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Der von dem Aussteller gemietete Platz ist der Ausstellungsleitung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

14. Mündliche Abreden

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellern mündliche Verabredungen mit der Ausstellungsleitung oder deren Mitarbeitern herbeigeführt sind, obliegt es dem Aussteller, diese der Ausstellungsleitung schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschrieben bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für die Ausstellungsleitung rechtsverbindlich.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen wird ausdrücklich Husum vereinbart.

16. Allgemeines

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht.